

067-ÖR-1

Hauptuntersuchen

A. Erfolgsansichten des Widerspruchs
Zu prüfen sind die Erfolgsansichten des Widerspruchs von Trusten Meißner vom 29.11.2016 gegen die dienstliche Weisung von POR Klein vom 10.11.2016. Dabei ist zwischen den Erfolgsansichten des Haupt- und des Hilfsantrages zu differenzieren.

I. Hauptantrag

Zunächst sind Zulässigkeit und Begründetheit des Hauptantrages zu untersuchen.

1. Zulässigkeit

Der Hauptantrag müsste zulässig sein.

*

a) Dabei stellt sich zuerst die Frage nach der Statthaflichkeit. Als statthafter Rechtsbehelf kommt hier ein Aufhebungswiderspruch gemäß § 69 i. V. VwGO i. V. m. § 42 i. A. Alt. VwGO analog in Betracht. Mit einem solchen kann der Widerspruchsführer die Aufhebung eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 i. A. VwVfG begehren. Bei der Weisung von POR Klein an Trusten Meißner müsste es sich also um einen solchen Verwaltungsakt handeln. Zweifel bestehen

Verwaltungsprozess?

* a) Die Zuständigkeit der Polizeidirektion Braunschweig folgt hier aus § 73 i. 2 Nr. 1 VwGO.

126 BGG,

126 BVerfG!

hier hinsichtlich des eifordlichen Befehlsmehrwerts der Außenwirkung. Grundsätzlich hat eine behördliche Maßnahme dann Außenwirkung, wenn ihre Rechtsfolge außerhalb des Verwaltungspunktens Bereichs eintritt, also nicht nur innerorganisatorisch wirkt. Besonders problematisch in diesem Zusammenhang sind Maßnahmen in Sonderstatusverhältnissen, wozu auch Beamtenverhältnisse wie das hier in Rede stehende zählen. Entscheidend ist dabei, ob die streitgegenständliche Maßnahme unmittelbare rechtliche Auswirkungen auch auf die persönliche Rechtsstellung des Betroffenen haben soll oder ob sie diesen ausschließlich in seine Funktion als Organvertreter betrifft. Die Weisung von POK Klein zielt primär auf das äußere Erscheinungsbild von Tristan Meißner während seiner Dienstzeit. Damit betraf sie ihn im Grunde nur in seine Funktion als Polizeibeamter, und eben nicht (auch) als Privatperson. Allerdings hat die Weisung auch Auswirkungen auf die Anreize von Tristan Meißner zu seinem Dienst. Für diese kann er kostenlos die Deutsche Bahn nutzen, wenn er seine Dienstkleidung (d.h. keinen Ohrstecker)

käuf. Freilich betrifft die Weisung sehr wohl auch den persönlichen Lebensbereich von Taster Meißner. ~~Formal auch selbst im Dienst~~ Der Weisung kommt also auch Außenwirkung bei. Damit handelt es sich um einen Verwaltungsakt, den Taster Meißner mit dem Anfechtungswiderspruch anfechten kann.

b) Taster Meißner ist außerdem widerspruchsbefugt analog § 42 II VwGO. Dies folgt für ihn als den Adressat eines belastenden Verwaltungsakts bereits aus der möglichen Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG (Adressatentheorie).

d) Der schriftlich erhobene Widerspruch von Taster Meißner erfüllt zudem die Formanforderungen aus § 70 I 1 VwGO.

e) Darüber hinaus müsste Taster Meißner auch die Widerspruchsfrist gewahrt haben. Gemäß § 70 I 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Bekanntgegeben wurde Taster Meißner die Weisung mit ihrer Aussprache am 10.11.2016, sodass die Monatsfrist mit Erhebung des Widerspruchs

am 29.11.2016 eingehalten wurde.

f) Die Beteiligten- und Prozeßfähigkeit von Taxten Meißner resultiert aus § 61 Nr. 1 und § 62 I Nr. 1 VwGO.

g) Der Hauptantrag ist damit zulässig.

2. Begründetheit

Anschließend ist die Begründetheit des Widerspruchs nach dem Hauptantrag zu prüfen. Ein Anfechtungswiderspruch ist gemäß § 68 I 1 VwGO (iVm. § 113 I 1 VwGO analog) begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt ist. Entscheidend ist dabei, ob die Weisung, für keinen Ohrstecker zu kaufen, auf einer tatsächlichen Ermächtigungspundlage beruht, von der formell wie materiell korrekter Gebrauch gemacht wurde.

genau: § 68 VwGO →
- Rechtsmissigkeit
UND
- Zweckmäßigkeit !!

a) Als Ermächtigungspundlage kommt hier der Erlaß des BMI vom 12.05.2006 in Betracht. Nach dessen Ziffer 11.4. kaufen Bundespolizeibeamtinnen und -beamten in Dienstkleidung grundsätzlich keinen sichtbaren Körperschmuck.

Darf die Wider-
spruchsstelle des
überhaupt prüft?

aa) Fraglich ist jedoch, ob nämliche Erlas überhaupt rechtmäßig ist. Das Verbot des Tragens von Körperschmuck bezweckt vornehmlich die Behebung von Sicherheitsbedenken (vgl. die Betonung einer etwaigen „Eigen- oder Fremdgefährdung“ insbesondere in Ziffer 11.4.) sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei. Bezüglich des nach Ansicht des BMI maßgeblichen Einflusses des äußeren Erscheinungsbildes auf das Ansehen und das Verhalten in der Bevölkerung sowie die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen sei auf die ausführlichen Darlegungen unter Ziffer 1. verwiesen. Soweit jedoch das Verbot des Tragens von Körperschmuck zur Dienstkleidung auf der Einschätzung der Dienstherren von der allgemeinen Anschauung über nämliche Dienstkleidungsträger mit Körperschmuck in der Bevölkerung beruht, ist der Dienstherren nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gehalten, die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse im Auge zu behalten und jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Verbots bei einer möglicherweise gewandelten Anschauung in der Bevölkerung zu dieser Frage noch gegeben sind (BVerfG, Beschl. v. 10.01.1991-

2 BvL 550/90). Das letzte empirische Material zur Akzeptanz verschiedener politischer Erscheinungsbilder in der Bevölkerung stammt aus Januar 2010 und ist damit schon fast sieben Jahre alt. Auf die drei gewonnenen Erkenntnisse können Verbote von Ohrschmuck oder anderen Utensilien also nicht mehr per se gestützt werden, weil keinesfalls sicher ist, dass sich die diesbezüglichen, dem Erlass des BfM zugrundeliegenden Anschauungen in der Bevölkerung nicht verändert haben. Da aktuelles empirisches Material aber nicht vorliegt, ist der Erlass in dieser Form nicht mehr rechtmäßig.

Satz 1

bb) Zu prüfen ist nun in einem zweiten Schritt, welche Auswirkungen dies auf die Handhabung der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt hat. Konkret stellt sich die Frage, ob die Direktion trotz der obigen Feststellungen befugt ist, den Erlass nicht anzuwenden. Grundsätzlich haben nachgeordnete Stellen die Vorgaben übergeordneter Stellen zu befolgen, soweit diese Vorgaben nicht erkennbar auf fehlerhaften, falschen Annahmen und Ansichten der übergeordneten Stelle beruhen. Dies ist hier aber

Satz

hier kein
Einschub!

nicht ohne Weiteres der Fall. Der Erlaß des BMI beruht wie gesehen nicht auf sachfremden und grundsätzlich fehlerhaften, sondern (unter Umständen) lediglich auf nicht mehr aktuellen Erwägungen und Beobachtungen. Das alleine rechtfertigt allerdings noch keine Befugnis der Direktion zur Abkehr vom Erlaß. Zumal eigene Entscheidungen einzelner Direktionen ohne Orientierung ~~an~~ an Vorgaben des BMI eine einheitliche Handhabung der Problematik des äußeren Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten faktisch unmöglich machen würden. Das hätte die Gefahr eines uneinheitlichen äußeren Erscheinungsbildes der Polizei zur Folge; Ansehen und das Vertrauen in die Bevölkerung sowie die Akzeptanz politischer Maßnahmen wäre noch weniger gewährleistet. Unabhängig davon könnten sich einzelne Beamtinnen und Beamte auf für ihre Kolleginnen und Kollegen jüngere Entscheidungen der jeweiligen Direktionen hinsichtlich des Erlaubens von Schmuck etc. berufen (Stichwort Selbstbindung der Verwaltung, Art. 31 GG). Dementsprechend ist, bis aktuelle empirische Materialien eingeholt wurden

oder anderweitig eine einheitliche Handhabung koordiniert und sichergestellt wurde, der Erlass des BMI weiter anzuwenden.

b) Die auf den Erlass des BMI gestützte Entscheidung zur Erteilung der Weisung müsste formell rechtmäßig sein.

aa) POR Klein als Inspektionsleiter der Bundespolizaldirektion Flughafen Hamburg war für die Erteilung der Weisung zuständig.

bb) Das Gespräch zwischen Taster Meißner und seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, PHK Leitner, rund um den Hinweis des letztgenannten auf das Verbot des Tragens von Ohrschmuck im September 2016 kann als Anhörung im Sinne des § 29 I VwVfG angesehen werden.

c) Nach § 37 II 1 VwVfG konnte die Weisung auch mündlich erteilt ~~werden~~ werden.

d) Des Weiteren müsste die dienstliche Weisung von POR Klein auch materiell rechtmäßig sein. Die Weisung ist ma-

teillich rechtmäßig, wenn der Erlaß des BfM ein Verbot von Ohrschmuck enthält und wenn die darauf gestützte Entscheidung zur Erteilung der Weisung einmengenfehlerfrei getroffen wurde.

aa) Nach Ziffer 11.4. tragen Bundespolizistenbeamte in Dienstkleidung grundsätzlich keinen sichtbaren Körperschmuck. Ausnahmen für Beamte hinsichtlich des Tragens von Ohrstechern finden sich nicht.

bb) Die darauf gestützte Entscheidung, die Weisung zu erteilen, ~~darf~~ rechtlich darf rechtlich nicht zu beanstanden sein.

(1) Zu untersuchen ist zunächst, inwiefern die dem Dienstherrn obliegende Einschätzung, ob ein bestimmtes Erscheinungsbild mangels hinreichender Akzeptanz in der Bevölkerung unterliegt werden soll oder nicht, überhaupt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Da hinsichtlich des Ansehens und des Verhaltens in der Bevölkerung sowie der Akzeptanz polizeiliche Maßnahmen naturgemäß eine größere Sachnähe

der Polizeibehörden im Vergleich zu den Gerichten besteht (d.h. die Polizei diese Punkte aufgrund des täglichen direkten Kontakts mit der Bevölkerung besser einschätzen kann), ist der rechtliche Überprüfungs- und Kontrollspielraum jedenfalls deutlich eingeschränkt. Die nachgelagerte gerichtliche Kontrolle beschränkt sich deshalb darauf, ob die getroffene Entscheidung willkürlich zustande gekommen ist und ob fundamentale, d.h. grundrechtlich garantierte Rechte des Betroffenen beeinträchtigt wurden.

(2) Nach dem so umrissenen Maßstab ist die Entscheidung von 10R Ulein nun zu hinterfragen. Von Relevanz könnten dabei etwaige Verstöße gegen Art. 21 GG und §§ 71, 1 AGG (hier insofern als Ausfluss von Art. 3 I GG) sein.

(a) Die Erteilung der Weisung könnte Trsten Meißner in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 21 GG verletzen.

(aa) Die Weisung von 10R Ulein macht es für Trsten Meißner unmöglich,

seiner Ohrstecker während der Dienstzeit zu tragen. Damit ~~versto~~ greift die Weisung in die allgemeine Handlungsfreiheit von Trägern Meißner in Form seines Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.

(bb) Dieser Einspruch könnte jedoch gerechtfertigt sein. Eine Rechtfertigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die zugrundeliegende Maßnahme verhältnismäßig ist, d. h. einen legitimen Zweck in geeigneter, einfacher und angemessener Art und Weise verfolgt.

(a) Gegenstand der Weisung war das Verbot des Tragens von jeglichem Ohrschmuck. Davunter fallen also auch etwa Ohrnägel oder Ohrstecker, die so groß sind, dass mit ihnen zwangsläufig eine erhöhte Eigen- oder Fremdverletzungswahrscheinlichkeit verbunden ist. Diese Sicherheitsbedenken stellen einen legitimen Zweck dar (insb. aufgrund der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 II GG), der durch die Weisung in geeigneter und einfacher Weise verfolgt wird. Außerdem ist die Weisung dabei

auch angenommen, da das Recht von Taster Meißner auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen der gebotenen Abwägung hinter dem Rechtsgut der Gesundheit zurücktreten muss. Schließlich wiegen etwaige drohende Verletzungen von ihm selber oder mit ihm in Konflikt kommenden Bürgerinnen und Bürgern schwerer als sein Verzicht auf das Tragen von Ohrschmuck.

(A) Fraglich ist jedoch, ob diese Sicherheitsbedenken hier überhaupt angeführt werden können. POR Klein und auch der Präsident der Bundespolizeiinspektion Bad Bramstedt waren nämlich intümliche Weise der Ansicht, dass solche Sicherheitsbedenken bei dem Verbot keine Rolle spielen würden; dies wurde Taster Meißner so auch mitgeteilt. Allerdings ist unter den hier üblichen Voraussetzungen des § 114 S. 2 VWGO analog ein Nachschieben dieser Erwägungen noch möglich. Schließlich waren diese Gründe und Bedenken bereits bei Erteilung der Weisung angelegt und können deshalb (inb. bei einem Dauererwaltungsakt)

and im Widerspruchsverfahren noch er-
läutet werden.

(p) Damit ist der Einspruch rechtfertigt.

(c) Art. 21 GG wurde nicht verletzt.

Art. 3 GG?

- Auswendig?

5mm, aber doch
3mm...

(b) Auch ein Verstoß von § 71, 1 AAG
ist nicht anzunehmen. An dieser
Stelle fehlt es nämlich bereits an
einer Ungleichbehandlung im Sinne
des § 71 AAG. Schließlich dürfen
auch Polizeibeamtinnen nicht jeden
beliebigen Ohrschmuck tragen. Dies
ergibt sich bereits aus Ziffer 11.4.,
die eine Ausnahme nur für
kleinere, maximal 5mm hohe Ohr-
stecker bzw. für maximal 10mm
hohe Ohrringe zulässt. Davon abge-
sehen dürfen auch die Beamtinnen
keinen Ohrschmuck tragen.

(3) Die Entscheidung von Pol Klein, die
Weisung zu erteilen, ist deshalb
insgesamt nicht zu beanstanden.

~~c) Die Rechtsfolge verbleibt auf den Ent-
scheid des BMI ist also korrekt gewählt
worden.~~

c) Die Weisung ist also auch materiell rechtmäßig.

d) Dementsprechend ist die Weisung insgesamt rechtmäßig. Sie verletzt Tristan Meißner nicht in seinen Rechten. Der Widerspruch ist hinsichtlich des Hauptantrages damit unbegründet.

3. Zwischenergebnis

Der Hauptantrag ist zwar zulässig, aber unbegründet. Er ~~hat~~ ^{hat} deshalb keinen Erfolg ~~haben~~.

II. Hilfsantrag

Angrund der Unbegründetheit des Hauptantrages ist nun auch der Hilfsantrag zu prüfen.

1. Zulässigkeit

Der Hilfsantrag müsste zulässig sein.

a) Hinsichtlich ^{*} Statthaflichkeit, Widerspruchsbefugnis, Form und Frist sowie Beteiligten- und Prozessfähigkeit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, die hier entsprechend gelten. Eine Besonderheit ist, dass es sich hier um einen Teilanfechtungswiderspruch handelt, der sich aber auch nach § 6011 VwGO iVm. § 421 1. Alt. VwGO analog richtet.

* Zulässigkeit,

b) Die lediglich hilfsweise Stellung des Antrags verstößt auf nicht gegen den Grundsatz der Bedingungslosigkeit aller Klagen, Anträge und sonstiger Rechtsbehelfe (§ 212 VwGO analog). Es handelt sich lediglich um eine sog. innerprozessuale Bedingung, die nur die Prüfungsreihenfolge der Widerspruchsbehörde betrifft.

c) Damit ist auch der Hilfsantrag zulässig.

2. Begründetheit

Anschließend stellt sich die Frage nach der Begründetheit des Widerspruchs nach dem Hilfsantrag. Auch hier richtet sich die Begründetheit wieder nach § 68 I 1 VwGO iVm. § 113 I 1 VwGO analog.

a) Ermächtigungspunkttyp ist auch hier der Erste des BMI. Auf die obigen Ausführungen sei erneut verwiesen.

b) Auch für die formelle Rechtmäßigkeit kann auf die bereits statuierten Aussagen verwiesen werden.

c) Sodann ist die materielle Rechtmäßigkeit zu untersuchen. Konkret stellt sich dabei nun die Frage, ob die Weisung von Pol Klein dadurch materiell rechtswidrig ist, dass sie Taster Meißner auch untersagt, Ohrstecker zu tragen, die kleiner sind als 3 mm.

aa) Auch ein solches Verbot ist vom Tatbestand des Erlasses des BMI abgedeckt. Insofern untersagt der Erlass Bundespolizistbeamten nämlich das Tragen jämtlicher Ohrstecker und Ohrringe ohne Rücksicht auf deren Größe.

alle ?

bb) Fraglich ist, ob die Entscheidung, auch solche kleinen Ohrstecker in die Weisung mit einzubeziehen, im Rahmen des später wichtiglich relevanten Kontrollspielraums zu beanstanden ist. Auch hier kommen wieder Verstöße gegen Art. 21 GG und GG 71, 1 AGG in Betracht.

(1) Das Verbot, kleine Ohrstecker im Dienst zu tragen, könnte Taster Meißner im Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ver-

letzten.

(a) Das Verbot des Tragens kleiner Ohrstecker stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

(b) Auch hier könnte dieser jedoch gerechtfertigt sein.

(aa) Sicherheitsbedenken können - anders als noch bezüglich pöperen Ohrschmucks - an dieser Stelle nicht als legitimer Zweck angeführt werden. Schließlich ist nicht ersichtlich, inwiefern von Ohrsteckern mit einer Größe von weniger als 3 mm Gefahren für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Bürgerinnen und Bürger ausgehen. Selbst in körperlichen Einsätzen bergen solche Ohrstecker keinerlei Verletzungspotential.

(bb) Allerdings könnte das Interesse an der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei als legitimer Zweck angeführt werden. Für das Aufrechterhalten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass

der Polizei insgesamt und ihren einzelnen Maßnahmen sowohl Vertrauen als auch Akzeptanz und Respekt entgegengebracht werden. All diese Faktoren hängen nicht unerheblich mit dem äußeren Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten zusammen. Soweit möglich sollte die Bevölkerung (unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht o.ä.) das äußere Erscheinungsbild als nicht störend oder zumindest neutral wahrnehmen.

(a) Davon ausgehend zeigt die empirische Studie aus Januar 2010, dass 26,3% der Bevölkerung Ohrstecker oder Ohrnägel bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten als störend oder sogar sehr störend empfanden. Damit einher geht in 26,3% der politischen Einsätze, d.h. in mehr als jedem vierten, die Gefahr eines Verlusts von Vertrauen, Ansehen und Akzeptanz. Um diesem möglichen Kontrollverlust in 26,3% der Fälle vorzubeugen, erscheint das Verbot des Tragens auch von kleineren Ohrsteckern als angemessen.

(1) Wie bereits zu Beginn festgestellt ist diese Empirie jedoch nicht mehr aktuell. Ob die Bedenken hinsichtlich noch immer (in welchem Maße) bestehen, ist nicht belegt. Deshalb kann auch die Funktionsfähigkeit der Bundespolizei nicht mit der notwendigen Sicherheit angeführt werden.

(cc) Der Einspruch in Art. 21 GG ist also nicht gerechtfertigt.

(c) Tathens Meißner ist in seinem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt.

(2) Außerdem könnte ein Verstoß gegen Art. 71, 1 GG zu bejahen sein.

(a) Die Anwendbarkeit des Art. 71 GG auf Beamtinnen und Beamte und damit auch auf Tathens Meißner folgt aus § 24 Nr. 1 Art. 71 GG.

(b) Da Beamtinnen nach Ziffer 11.4. Ohrstecker bis zu 5 mm Größe und Ohrringe bis zu 10 mm im Durchmesser dürfen, besteht eine Ungleichbehandlung.

(c) Fraglich ist, ob diese Ungleichbehandlung nach § 8 AGG rechtfertigt werden kann. Das ist der Fall, wenn der Grund für die Benachteiligung wegen der Art der ausübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt. Hier könnte auf eine höhere Akzeptanz von Ohuschmuck bei Frauen in der Bevölkerung abgestellt werden.

(aa) Nach der Studie aus Januar 2010 empfinden nur etwa 5% der Bevölkerung Ohuschmuck bei weiblichen, uniformierten Polizeibeamtinnen als (sehr) störend. Dieser Unterschied zwischen Männern (26,3%) und Frauen (5%) vermag die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

(bb) Wegen des Alters der Studie ist aber einmal nicht klar, ob dieser Stand auch noch die aktuellen Zustände exakt widerspiegelt. Solange dies unklar ist, kann die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigt werden.

(d) Das Verbot verstößt auch gegen
§§ 71, 1 AGG.

(3) Die auf den Erlas des BMI gestützte
Entscheidung, auch das Tragen kleiner
Ohrecker zu untersagen, war nicht
konkret.

cc) Diesbezüglich ist die Weisung
also materiell rechtswidrig.

d) Dementsprechend ist der Hilfsantrag
begründet.

3. Zwischenergebnis

Der Hilfsantrag ist zulässig und be-
gründet. Er hat Erfolg.

III. Ergebnis

Der Widerspruch hat zwar nicht nach
dem Haupt-, wohl aber nach
dem Hilfsantrag Erfolg.

B. Handlungsempfehlungen

1. Angesichts der obigen Ergebnisse wird
empfohlen, dem Widerspruch teil-
weise abzuhehlen und die Wei-
sung von POR Klein teilweise

anheben, sofern sie auf Ohrecker
beht, die kleine sind 9/13 mm.
Zwar könnte dieses Ergebnis durch
die Einholung aktueller Meinungs-
bildder o.ä. zum Erscheinungsbild
der Beamtinnen und Beamten je nach
den Resultaten unter Umständen
vermieden werden; allerdings soll
dieser Aufwand gerade nicht be-
trieben werden, sondern vielmehr
eine „nichts-ist“ Lösung gefunden
werden.

19. ?
II. Da das Widerspruchsverfahren gebühr-
und verfahrenskostenfrei ist, kann
ein Anspruch zu den Kosten unter-
bleiben.

III. Anknüpfungspunkt ist jedoch die Zu-
weisung des Bevollmächtigten von
Tastat Meißner (unip) § 80 III 2
VwVfG für notwendig zu erklären.
Schließlich hätte sich in dieser Sache
ein verständiger, nicht rechtskun-
diger Bürger mit vergleichbarem
Bildungsstand anwaltliche Hilfe
bedient.

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Raaberg 1
24576 Bad Bramstedt

Bad Bramstedt, 12.12.16

An ^{Tante} Thomas Meißner,
Walsrode Straße 25,
29614 Soltan

Betreff: Ihr Widerspruch vom 29.11.16

Sehr geehrte Herr Meißner,

hiermit erlaube ich folgenden

WIDERSPRUCHSBESCHEID:

1. Auf Ihren Widerspruch vom 29.11.16
hebe ich die Weisung vom 10.11.16
insoweit auf, als sie Ihnen unterhalb
Obersteck mit einer Größe unter
3mm im Dienst zu kappen. Ihr

Übrigens weise ich Ihnen Widerspruch zu.

2. Die Festsetzung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

BEGRÜNDUNG

1.

Sie sind seit dem Jahr 1997 Bundespolizist und seit dem 16.07.11 bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg eingesetzt.

Am 10.11.16 erteilte die zuständige Inspektionsleiterin IOR Klein Ihnen die dienstliche Weisung, während der Dienstzeit keinen Ohrenschutzhörer und insbesondere nicht Ihren Turnproben Ohrenschutzhörer an der Uniform zu tragen.

Gegen diese Weisung haben Sie am 29.11.16 Widerspruch erhoben. Die Bundespolizeiinspektion hat dem Widerspruch nicht abgeholfen.

II.

Im Widerspiel, über den ich (unip) § 73
1 2 Nr. 1 VwGO zu entscheiden hatte,
hat teilweise Erfolg.

Der Hauptantrag ist zwar zulässig, aber
unbegründet. Die Weisung, nicht
beliebigen Obstruktionen zu kapitulieren,
verletzt Sie nicht in Art. 21 GG,
sondern ist mit Verweis auf Sicherheitsbedenken gerechtfertigt < Verweis auf S. 11-13 >.

Der Hilfsantrag dagegen ist zulässig und
begründet. Soweit die Weisung sich
auch auf Obstruktionen bezieht, die
kleiner als 1 mm sind, ~~steht sie~~
verletzt die Weisung Sie in Art. 21
GG < Verweis auf S. 16-19 > und
verstößt zudem gegen § 71, 1 AGG
< Verweis auf S. 19-21 >.

Die Entziehung eines Bevollmächtigten
war gemäß § 10 III 2 VwVfG für
notwendig zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung: Ullrich zum
Verwaltungsgericht Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Die Stabilität folgt aus §§ 176 BGB, 176 BRRG!

Inhaltslich gut begründet die Annahme, die Eltern sei Anwandter! ✓

Insgesamt ein sichere Festz., die sich weitgehend
gut len lässt.

von bet / ne ?

